

# Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **68 (1926)**

Heft 2

PDF erstellt am: **06.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Immunisierungen werden so durchgeführt, dass schon das Muttertier im letzten Trächtigkeitsmonat zweimal mit steigenden Dosen der Vakzine geimpft und dann das Kalb womöglich am ersten Lebenstag auch durch eine subkutane Vakzininfektion zu immunisieren versucht wird.

Nachdem in 26 Beständen 850 Impfungen mit gutem Erfolge durchgeführt worden sind und dabei auch nie nachteilige Impfreaktionen oder sonstige üble Folgen für die Impflinge beobachtet wurden, hat die Zahl der Impfungen in letzter Zeit rasch zugenommen.

*W. Zschöcke.*

(Fortsetzung folgt.)

## Verschiedenes.

### Verfügung des Eidg. Veterinärarnes betreffend die Herstellung, die Einfuhr, den Vertrieb und die Untersuchung von Sera und Impfstoffen für tierärztlichen Gebrauch.

In Ausführung von Art. 154—156 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 30 August 1920, wird verfügt:

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die gewerbsmässige Herstellung, die Einfuhr, der Vertrieb und die Verwendung von Sera und Impfstoffen, welche zur Vorbeugung, Erkennung oder Bekämpfung von Tierkrankheiten bestimmt sind, unterliegen der Kontrolle des Eidg. Veterinärarnes.

Art. 2. Betriebe, welche derartige Sera oder Impfstoffe gewerbsmässig herstellen, einführen oder in Verkehr setzen, haben hierzu eine Bewilligung des Eidg. Veterinärarnes einzuholen. Diese Bewilligung wird nur an Firmen erteilt, welche über die notwendigen Einrichtungen verfügen und genügend Gewähr bieten für eine gewissenhafte Geschäftsführung und deren Leitung zudem die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Betrieben, welche in ihrer Geschäftsführung zu berechtigten Klagen Anlass geben oder die Kontrollvorschriften umgehen, kann die Bewilligung jederzeit vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

Art. 3. Sera und Impfstoffe, sowohl in- als ausländischen Ursprungs, dürfen erst gewerbsmässig vertrieben oder verwendet werden, wenn sie die amtliche Prüfung unbeanstandet passiert haben. Die Abgabe der genannten Produkte, welche den vom Eidg. Veterinärarn aufgestellten Bedingungen nicht entsprechen, ist verboten.

Sera und Impfstoffe dürfen nur an Behörden und Tierärzte abgegeben werden.

Art. 4. Die Sera und Impfstoffe herstellenden Betriebe haben von jedem Präparat, Serum oder Impfstoff, das sie im Inland in den Handel bringen wollen, eine zur Untersuchung genügende Menge (von Sera mindestens 10 cc, von Impfstoffen mindestens 2—5 cc) mit dem vorgeschriebenen Begleitschein unaufgefordert an das Eidg. Veterinäramt zur Prüfung einzusenden. Formulare hierfür sind bei der letztgenannten Amtsstelle beziehbar.

Es sind getrennte genaue Protokolle zu führen:

- a) über die Herstellung, die Auswertung und Prüfung der im Betrieb hergestellten Sera und Impfstoffe;
- b) über die vom Ausland eingeführten Sera und Impfstoffe.

Die Protokolle sind den amtlichen Aufsichtsorganen jederzeit auf Verlangen zur Einsichtnahme und Kontrolle vorzulegen. Das Eidg. Veterinäramt ist zudem befugt, von den angemeldeten vorrätigen oder von den bereits im Handel sich befindenden Präparaten jederzeit Probeentnahmen zur Untersuchung zu erheben.

Nach durchgeführter Untersuchung werden die Ergebnisse und Entscheide, unter Angabe der den Präparaten zu gebenden amtlichen Kontrollnummern den Betrieben mitgeteilt. Präparate, welche den Anforderungen nicht Genüge leisten, werden konfisziert, insofern es nicht möglich ist, den Grund der Beanstandung zu beheben. Beanstandungen von bereits im Handel sich befindenden Präparaten werden in den „Mitteilungen des Eidg. Veterinäramtes und der Abteilung Landwirtschaft“ veröffentlicht.

Art. 5. Das Eidg. Veterinäramt übt durch periodisch vorzunehmende Inspektionen der in Art. 2 genannten Betriebe die Kontrolle aus über die Räumlichkeiten und Einrichtungen, sowie über den Gesundheitszustand der Tiere und die zur Verhütung von Infektionen und Verschleppung von Krankheiten getroffenen Massnahmen.

Das Eidg. Veterinäramt inspiziert ferner periodisch die mit dem Wiederverkauf von Sera und Impfstoffen betrauten Vertriebsstellen.

Art. 6. An Ortschaften mit Herstellungs- und Importfirmen werden vom Eidg. Veterinäramt Kontrollbeamte ernannt, welche den Bezug von ausländischen Seren und Impfstoffen, sowie das Abheben von Probeentnahmen zu überwachen und die Einsendung der letzteren an die amtliche Untersuchungsstelle zu besorgen haben.

Art. 7. Die Kosten der Untersuchung von Sera und Impfstoffen, sowie diejenigen für die in Art. 5, Al. 2, vorgesehenen Inspektionen fallen zu Lasten der Geschäftsinhaber.

Die Gebühren werden in einem besonderen Regulativ festgelegt.

## B. Die Einfuhr von Sera und Impfstoffen.

Art. 8. Um zur Einfuhr zugelassen zu werden, müssen sämtliche Sendungen von einem Begleitschein nach vorgeschriebenem

Formular begleitet sein, welcher vom Versender wahrheitsgetreu ausgefüllt ist. Die Formulare hierfür sind beim Eidg. Veterinäramt erhältlich.

Sera dürfen nur in grösseren Abfüllungen (1 und mehr Liter) eingeführt werden. Für Spezialpräparate und solche, die zu Versuchszwecken bezogen werden, kann das Eidg. Veterinäramt Ausnahmegewilligungen zur Einfuhr kleinerer Abfüllungen erteilen.

Die Einfuhr von Seren und Impfstoffen bleibt bis auf weiteres beschränkt auf die Bahn- und Postzollämter in Basel, Schaffhausen, Romanshorn, Buchs, Chiasso, Domodossola, Genf, Vallogge, Les Verrières, Pruntrut, Zürich, Bern, Luzern und St. Gallen. Sämtliche Packungen der Einfuhrsendungen sind vor der Aushändigung durch das Einfuhrzollamt zu plombieren. Zudem ist letzteres verpflichtet, von jeder derartigen Abfertigung dem Veterinäramt unter Beilage des zugehörigen Begleitscheines unverzüglich schriftlich Meldung zu erstatten. Dieses meldet die Sendung dem für den Bestimmungs-ort in Frage kommenden Kontrollbeamten.

Art. 9. Spätestens binnen 3 Tagen nach Erhalt jeder Importsendung hat der Empfänger dem Kontrollbeamten hiervon Mitteilung zu machen. Die Kontrollbeamten sind verpflichtet, sich rechtzeitig während der Betriebsstunden an Ort und Stelle zu begeben und sich zunächst zu vergewissern, ob die vorgezeigte Sendung mit der ihnen vom Eidg. Veterinäramt angezeigten übereinstimmt.

Gibt die Besichtigung zu keinem Zweifel Anlass, so hat der Kontrollbeamte, soweit als nötig, die zollamtlichen Plomben abzuheben, die Entnahme und die Verpackung der Proben durch das Betriebspersonal zu überwachen und hierauf die eröffneten Packungen wieder unter plombierten Verschluss zu legen.

Der Kontrollbeamte nimmt die erhobenen Proben unter Ausstellung einer Empfangsbescheinigung entgegen und sendet dieselben unverzüglich der amtlichen Untersuchungsstelle ein.

Die plombierten Verschlüsse dürfen einzig durch die Kontrollbeamten abgehoben werden, nachdem die von der betreffenden Sendung eingesandten Proben die amtliche Prüfung unbeanstandet passiert haben.

Art. 10. Eingeführte Sera- und Impfstoffe, welche den aufgestellten Erfordernissen nicht genügen, werden zurückgewiesen oder konfisziert, insofern die Beanstandungsgründe nicht behoben werden können.

Art. 11. Transitsendungen, welche zu Veredelungszwecken oder zum Zwecke der Umpackung oder dergleichen vorübergehend in den Betrieben eingelagert werden, sind von den Bestimmungen des Art. 9, Al. 2, 3 und 4 befreit, insofern der Empfänger den Ausweis leistet, dass keines dieser Präparate im Inland in den Verkehr gelangt.

### C. Verkehr mit Sera und Impfstoffen.

Art. 12. Alle im Inland in den Handel gebrachten Sera und Impfstoffe sind genau zu bezeichnen. Auf jeder Versanddosis sind anzugeben:

1. Name des Herstellers oder des verantwortlichen Vertreters.
2. Kontrollnummer der staatlichen Prüfung.
3. Zeitpunkt der spätestens zulässigen Verwendungsmöglichkeit (Garantiedatum).
4. Art und Applikationsweise des Präparates. Wo dies auf den einzelnen Packungen nicht möglich ist, sind die Angaben auf der zugehörigen Gebrauchsanweisung anzubringen. Bei Anwendung von Phantasienamen ist zu vermerken, bei welchen Krankheiten das Präparat zu gebrauchen ist.

### D. Anforderungen an die Sera.

Art. 13. Sämtliche Sera haben folgenden Erfordernissen zu genügen:

1. Sie dürfen in ihrer Wirkung in keiner Weise schädlich sein.
2. Alle Sera müssen mit einem Konservierungsmittel versetzt sein.
3. Spezifische Sera, welchen nach den Erfahrungen in der Praxis eine bestimmte, durch zuverlässige Methoden prüfbare Wirkung anhaften soll, haben einen minimalen Wirkungswert aufzuweisen.

Art. 14. Als unschädlich wird ein Serum bezeichnet wenn es

1. steril ist (frei von lebenden Keimen);
2. sich frei von irgendwelchen schädigenden Toxinen erweist;
3. frei von gröbern bleibenden Niederschlägen ist;
4. keine schädigenden Mengen von Konservierungsmitteln enthält (z. B. Phenol nicht mehr als 0,5%, Trikresol im Maximum 0,4%);
5. nicht mehr als 12% Eiweiss aufweist.

Auf defibriniertes oder durch Zusatz von chemischen Mitteln ungerinnbar gemachtes Blut hat Art. 14, Ziff. 3, keinen Bezug.

Art. 15. Die Prüfung auf Unschädlichkeit und Sterilität und ebenso die Wertbestimmung erfolgen nach den von der Wissenschaft anerkannten üblichen Verfahren (bakteriologische, chemische Methoden, Wertbemessung an Hand von Standardsera, Tierversuche).

Art. 16. Antibakterielle Sera dürfen nicht länger als 4 Jahre vom Zeitpunkt der Gewinnung an gerechnet zum Verkauf gelangen.

Ältere antibakterielle Sera, die noch praktisch verwertet werden sollen, müssen einer nochmaligen Wertigkeitsprüfung unterzogen werden.

Die älteren Sera können auf eine jeweils zu bestimmende Frist zur Anwendung zugelassen werden, insofern die Prüfung ergibt, dass sie nicht mehr als 10% ihrer ursprünglichen Wertigkeit eingebüsst haben und den Anforderungen der Unschädlichkeit, Sterilität und der Wertigkeit noch genügen.

Antitoxische Sera und ebenso Normalserum dürfen bis zu vier Jahren nach ihrer Herstellung verwendet werden. Für ältere derartige Sera gelten sinngemäss die Bestimmungen von Art. 16, Al. 2 und 3.

Für Sera, deren Wirkungsweise nach der Natur der Antikörper nicht sicher bekannt ist, gelten die gleichen Bestimmungen wie für antibakterielle Sera.

#### E. Anforderungen an die Impfstoffe.

Art. 17. Unter Impfstoffe fallen alle Präparate, welche als Antigene in Form von vollvirulenten, abgeschwächten oder abgetöteten Krankheitserregern, oder als keimfreie Extrakte oder Filtrate von pathogenen Infektionserregern zu Schutz- oder Heilimpfungen oder zu diagnostischen Zwecken Verwendung finden.

Die Impfstoffe haben folgenden Erfordernissen zu genügen:

1. Antigene in Form von vollvirulenten oder abgeschwächten Krankheitserregern dürfen nur die spezifischen, angegebenen Keime enthalten;
2. Antigene in Form von abgetöteten Keimen müssen vollständig steril sein;
3. Keimfreie Filtrate, Extrakte usw. dürfen keine Verunreinigung von lebenden Mikroorganismen irgendwelcher Art enthalten.

Art. 18. Die von den einzelnen Sera und Impfstoffen zu erfüllenden besonderen Anforderungen werden den Interessenten vom Eidg. Veterinäramt bekannt gegeben.

Art. 19. Widerhandlungen gegen die Vorschriften über Sera und Impfstoffe werden nach Massgabe von Art. 270 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, vom 30. August 1920, bestraft.

Diese Verfügung tritt am 1. März 1926 in Kraft.

---



# Übersicht über den Stand der ansteckenden Krankheiten in der Schweiz im Jahre 1925.<sup>1)</sup>

Kanton	Ansteckende Lungenseuche			Rauschbrand	Milzbrand	Maul- und Klauenseuche				Wut		Rotz und Hautwurm		Stäbchenrotlauf						
	Ställe	Umge-stande und abgetan	Tiere			Verdächtig	Umge-stande und abgetan	Ställe	Weiden	Gross-vieh	Klein-vieh	Umge-stande und abgetan	Tiere	Als ver-dächtig abgetan	Umge-stande und abgetan	Tiere	Ställe	Umge-stande und abgetan	Tiere	Versucht u. ver-dächtig
1. Zürich					11	15		323	193		3			387	171	2227				
2. Bern					52	4	6	198	77					1296	1606	8369				
3. Luzern					21	2		27						296	96	2561				
4. Uri					1															
5. Schwyz					5															
6. Obwalden					1									6	16	203				
7. Nidwalden														45	49	323				
8. Glarus						1			2					19	23	303				
9. Zug					3	2		8						33	7	111				
10. Freiburg					8	40	87	3609	1730					8	12	31				
11. Solothurn					3									529	249	4217				
12. Basel-Stadt						5		49	4					411	102	1353				
13. Basel-Landschaft					5	19		94	55		8	3		24	32	284				
14. Schaffhausen					1						12	6		259	77	785				
15. Appenzell A.-Rh.					3						5	2		73	80	45				
16. Appenzell I.-Rh.					2									3	8	35				
17. St. Gallen					2															
18. Graubünden					16	21		233	60					40	41	611				
19. Aargau					6	431	33	5553	1992					595	411	2231				
20. Thurgau					5	1		16						167	105	1490				
21. Tessin					6	2		25	1		5			78	120	2103				
22. Waadt					1	214		898	460		1			14	15	20				
23. Wallis					8	39	108	3792	1553					932	353	5255				
24. Neuenburg					2	16		126	19					11	10	60				
25. Genf					6									3	13	3				
					2	42		329						1	1	31				
Total					168	854	234	15316	6373		34	11		5230	3597	32651				
								21689 <sup>2)</sup>			45					36248				

<sup>1)</sup> Aus den „Mitteilungen des eidg. Volkswirtschaftsdepartements“, Nr. 52, XXVL Jahrgang.  
<sup>2)</sup> Davon wurden geschächtet 2566 Stück Grossvieh, 1202 Stück Kleinvieh.

Schweineseuche und Schweinepest			Räude			Agalactie der Ziegen und Schafe			Geflügelcholera			Faulbrut der Bienen			Milbenkrankheit der Bienen			
Ställe	Umge-stande und abgetan	Tiere	Herden	Umge-stande und abgetan	Tiere	Herden	Umge-stande und abgetan	Tiere	Versucht und ver-dächt	Ställe	Umge-stande und abgetan	Geflügel	Stand	Völker	Wovon krank	Stand	Völker	Wovon krank
1. 36	123	700	2	60	151	—	—	—	—	29	491	534	4	28	13	—	—	—
2. 488	1051	4566	1	—	1	239	295	570	—	2	40	51	25	245	78	15	223	41
3. 43	135	1816	—	—	—	—	—	—	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. 5	46	137	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. 11	41	355	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7. 12	30	249	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8. —	—	—	1	—	—	1	2	29	—	—	—	—	1	40	2	—	—	—
9. 3	9	250	—	—	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—
10. 24	53	419	—	—	—	13	—	41	—	—	—	—	4	23	6	—	—	—
11. 193	155	714	—	—	—	—	—	—	—	2	11	41	6	26	29	—	—	—
12. 26	1299	134	1	2	8	—	—	—	—	2	84	9	—	—	—	—	—	—
13. 63	128	241	—	—	—	—	—	—	—	1	19	27	—	—	—	—	—	—
14. 5	8	1	—	—	—	—	—	—	—	1	10	480	—	—	—	—	—	—
15. 22	285	523	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16. 6	164	16	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17. 36	282	2693	4	—	—	2	4	4	—	9	142	77	—	—	—	—	—	—
18. 254	596	1103	—	—	—	4	48	48	—	9	103	217	1	30	30	—	—	—
19. 4	19	373	—	—	—	—	—	—	—	1	28	4	—	—	—	—	—	—
20. 20	455	1861	—	—	—	—	—	—	—	1	43	60	—	—	—	—	—	—
21. 30	85	104	—	—	—	1	2	17	—	1	4	84	—	—	—	—	—	—
22. 54	194	1124	5	1	11	—	—	—	—	—	—	—	18	3	39	1	34	10
23. 6	7	30	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24. 6	24	26	—	—	—	—	—	—	—	1	4	51	16	105	31	—	—	—
25. 6	12	109	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1353	5191	17544	13	63	227	269	353	869	—	60	989	1635	75	500	228	16	257	51
		22735			290			1222				2624						







### Beförderung von Veterinär-Offizieren.

(Verfügung des eidg. Militärdepartementes vom 29. Dezember 1925.)

Mit Brevetdatum vom 31. Dezember 1925.

Geburts- jahr	Name, Vorname	Bürgerort	Wohnort	Letztes Brevetdatum	bisherige	Einteilung: neue
Zu Hauptleuten die Oberleutnants:						
92	Bertschi, Hermann	Oberkulm	Aarau	19. 7. 22	Art. Abt. 15	Geb. I. R. 19
92	Campell, Johann	Süs	Schuls	19. 7. 22	G. I. R. 36	bleibt
93	Waser, Alois	Ennetmoos	Luzern	19. 7. 21	Geb. I. R. 29	bleibt
93	Büttiker, Richard	Olten	Olten	31. 12. 21	Hb. Abt. 28	Inf. Reg. 11
93	Stöckli, Anton	Nebikon	Gerliswil	31. 12. 21	Drag. Reg. 4	Drag. Abt. 4
93	Küng, Fritz	Hertiswil	Vorimholz	19. 7. 22	Schw. F. Hb. Abt. 2	bleibt
94	Eugster, Gallus	Oberegg	Mörschwil	19. 7. 21	Drag. Reg. 5	Drag. Abt. 5
94	Pärl, Paul	Rüegsau	Herzogenbuchsee	19. 7. 21	Art. Abt. 13	bleibt
94	Imhof, Jakob	Iffwil	Kerzers	31. 12. 21	Drag. Reg. 3	bleibt
94	Noyer, Moritz	Bern	Bern	31. 12. 21	Art. Abt. 4	bleibt
95	Allenspach, Viktor	Gottshaus u. Muolen	Zürich	21. 12. 21	Art. Abt. 20	bleibt
95	Burkhalter, Fritz	Hasle bei Burgdorf	Wynigen	31. 12. 21	H. Abt. 27	bleibt
95	Deslex, Pierre	Lavey-Morcles	Aigle	31. 12. 21	R. drag. 1	bleibt

95	Huber, Alfred	Grosswangen	Zell	31. 12. 21	Art. Abt. 8	bleibt
96	Studer, Robert	Escholzmatt	Schüpfheim	31. 12. 21	Art. Abt. 18	bleibt
Zu Oberleutnants die Leutnants:						
96	von Arx, Josef	Winznau	Kriegsstetten	9. 6. 23	Drag. Reg. 2	bleibt
97	Bischofberger, Alfr.	Heiden	Bruggen	9. 6. 23	Pont. Tr. Kp. 3	bleibt
97	Croce, Gino	Quinto	Quinto	9. 6. 23	Geb. I. Reg. 30	bleibt
97	Fromm, Georg	Malans	Malans	9. 6. 23	Geb. I. Reg. 37	bleibt
97	Brüschweiler, Hans	Salmsach	Basel	7. 6. 24	Art. Abt. 22	bleibt
97	Tgetgel, Bernhard	Ponte-Campovasto	Samaden	7. 6. 24	Geb. Bttr. 9	bleibt
98	Boudry, Pierre	Ecoteaux	Vevey	9. 6. 23	Art. Abt. 2	Geb. I. R. 5
98	Kamm, Mathias	Mühlehorn	Huttwil	9. 6. 23	Art. Abt. 7	bleibt
98	Graf, Hans	Gross-Andelfingen	Urlaub	9. 6. 23	Geb. Mitr. Abt. 1	bleibt
98	Frey, Gottfried	Münsingen	Heimenschwand	9. 6. 23	Geb. Bttr. 3	bleibt
98	Badertscher, Paul	Zäziwil	Bern	7. 6. 24	Art. Abt. 9	Drag. Reg. 3
98	Gisler, Max	Basel	Liestal	7. 6. 24	Art. Abt. 13	bleibt
98	Lehmann, Walter	Hindelbank	Worb	7. 6. 24	Art. Abt. 11	bleibt
99	Hintermann, Hans	Schaffhausen	Schaffhausen	9. 6. 23	Min. Bat.	bleibt
99	Schmid, Georg	Otelfingen	Laufenburg	9. 6. 23	Art. Abt. 17	bleibt
00	Biedermann, Gerold	Thalwil	Eggiwil	7. 6. 24	Art. Abt. 8	Geb. I. R. 18
00	Käppeli, Paul	Merenschwand	Bern	7. 6. 24	Art. Abt. 6	bleibt